

Stadt/Gemeinde	kreisfreie Stadt/Landkreis
Ginsheim-Gustavsburg	Landkreis Groß-Gerau
Kelsterbach	Landkreis Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau
Nauheim	Landkreis Groß-Gerau
Raunheim	Landkreis Groß-Gerau
Rüsselsheim am Main	Landkreis Groß-Gerau
Bad Homburg v. d. Höhe	Hochtaunuskreis
Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis
Königstein im Taunus	Hochtaunuskreis
Kronberg im Taunus	Hochtaunuskreis
Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis
Steinbach (Taunus)	Hochtaunuskreis
Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis
Erlensee	Main-Kinzig-Kreis
Gelnhausen	Main-Kinzig-Kreis
Grosskrotzenburg	Main-Kinzig-Kreis
Langenselbold	Main-Kinzig-Kreis
Maintal	Main-Kinzig-Kreis
Niederdorfelden	Main-Kinzig-Kreis
Rodenbach	Main-Kinzig-Kreis
Bad Soden am Taunus	Main-Taunus-Kreis
Eschborn	Main-Taunus-Kreis
Flörsheim am Main	Main-Taunus-Kreis
Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis
Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis
Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
Kriftel	Main-Taunus-Kreis
Liederbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
Schwalbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
Sulzbach (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
Dietzenbach	Landkreis Offenbach
Dreieich	Landkreis Offenbach
Egelsbach	Landkreis Offenbach
Hainburg	Landkreis Offenbach
Heusenstamm	Landkreis Offenbach
Langen (Hessen)	Landkreis Offenbach
Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach
Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach
Obertshausen	Landkreis Offenbach
Rodgau	Landkreis Offenbach
Rödermark	Landkreis Offenbach
Seligenstadt	Landkreis Offenbach
Walluf	Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Nauheim	Wetteraukreis
Bad Vilbel	Wetteraukreis
Friedberg	Wetteraukreis
Gießen	Landkreis Gießen
Heuchelheim	Landkreis Gießen
Linden	Landkreis Gießen
Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis
Limburg an der Lahn	Landkreis Limburg-Weilburg
Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kassel	kreisfreie Stadt
Fulda	Landkreis Fulda
Baunatal	Landkreis Kassel
Lohfelden	Landkreis Kassel
Vellmar	Landkreis Kassel

562

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Investitionsvorhaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich (RE-Invest)

Inhaltsübersicht

Teil I. Richtliniengrundsätze

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördermittel, Fördergebiet
4. Antragsberechtigte
5. Antragstellung

Teil II. Einzelbestimmungen

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen
2. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien
3. Energieeffizienz im Mietwohnungsbau
4. Förderung von innovativen Energietechnologien
5. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand

Teil III. Allgemeine Förderbestimmungen

Teil IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil V. Anlagen:

Anlage 1: Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

Anlage 2: Muster zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

Teil I. Richtliniengrundsätze

1. Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen die Ziele des Hessischen Energiegesetzes (HEG)¹ – die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2045 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent und die Erreichung der Klimaneutralität – vorangetrieben werden. Auf diese Weise soll eine sichere und umweltschonende Energieversorgung in Hessen gewährleistet sein, die bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert ist.

Nach Maßgabe der Einzelbestimmungen in Teil II können investive Vorhaben und Maßnahmen mit Landesmitteln gefördert werden, die zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energie- und Wärmewende in Hessen beitragen. Planung und Konzeption der Vorhaben werden hierauf ausgerichtet.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden die Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum für Investitionsvorhaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich zusammengefasst.

3. Fördermittel, Fördergebiet

Die Förderung erfolgt mit Landesmitteln.

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet Hessen gefördert.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II insbesondere natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse. Falls Energiedienstleister (Kontraktoren) einen Antrag stellen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer beispielsweise eines Gebäudes oder einer Liegenschaft vor Antragstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren. Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss gegenüber dem Energiedienstleister schriftlich bestätigen, dass dieser in seinem Namen die Förderung beantragen kann. Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss die Einhaltung der sie oder ihn betreffenden Verpflichtungen gegenüber dem Energiedienstleister bestätigen.

5. Antragstellung

Förderanträge nach Teil II Nr. 2 zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung

¹ Hessisches Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

im Bereich Energieeffizienz, nach Teil II Nr. 3 für Energieeffizienz im Mietwohnungsbau, nach Teil II Nr. 4 für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Energieeffizienz sowie nach Teil II Nr. 5 für Modernisierung zum Passivhaus im Bestand sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Bewilligungsbehörde zu richten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Kaiserleistraße 29–35
63067 Offenbach
Tel.: 069-9132-03
www.wibank.de

Die Bewilligungsbehörde kann die Anträge, ausgenommen für das Programm Energieeffizienz im Mietwohnungsbau, zur fachtechnischen Prüfung weiterleiten an die:

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA)
fachtechnischendienstleistungen@lea-hessen.de
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-950178400
www.lea-hessen.de

Förderanträge nach Teil II Nr. 2 zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich erneuerbarer Energien sowie für die Errichtung der Energieinfrastruktur, sowie nach Teil II Nr. 4 für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich erneuerbarer Energien, zur Speicherung von Energie sowie Netzintegration und zur Einrichtung von Forschungsinfrastruktur sind an die HA Hessen Agentur GmbH als Bewilligungsbehörde zu richten:

HA Hessen Agentur GmbH (HA)
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
Tel: 0611/9501780
www.hessen-agentur.de

Die HA kann die Anträge zur fachtechnischen Prüfung an die LEA weiterleiten.

Projektskizzen nach Teil II Nr. 2.5, Teil II Nr. 4.5.1 und 4.5.2. sowie Teil II Nr. 5.5 sind an die Bewilligungsbehörden zu richten. Die Projektskizzen können zur fachtechnischen Prüfung an die LEA weitergeleitet werden. Hinweise für eine Projektskizze werden auf den Seiten der Bewilligungsbehörden veröffentlicht.

Teil II. Einzelbestimmungen

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

Eine Förderung von investiven kommunalen Maßnahmen, die der Reduzierung des Endenergieverbrauchs (Wärme und Strom), dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung dienen, erfolgt nach den Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie)² in der jeweils geltenden Fassung.

2. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbreitung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung sowie die Errichtung der dafür erforderlichen Energieinfrastruktur. Die geförderten Maßnahmen müssen dazu beitragen, die gesetzlich verkankerten Ziele des HEG zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende in Hessen zu erreichen. Die Maßnahmen müssen über die einschlägigen gesetzlich geforderten Mindeststandards der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetze hinausgehen, wie sie beispielsweise nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)³ in der jeweils geltenden Fassung gefordert werden, die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- beziehungsweise Umweltgrenzwerte unterschreiten und eine Verringerung klimarelevanter Emissionen bewirken. Dabei muss die Maßnahme in der Regel so geplant sein, dass durch sie insgesamt mindestens 20 Prozent weniger Endenergie verbraucht oder mindestens 20 Prozent weniger Emissionen ausgestoßen werden, als die gesetzlichen Höchstwerte erlauben.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen, wenn ihre Geschäftsbereiche betroffen sind, es sei denn, sie treten als Energiedienstleister (Kontraktor) auf.

2.3 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Errichtung der dafür erforderlichen Energieinfrastruktur. Liegen gesetzlich geforderte Mindeststandards vor, sind diese im Rahmen der geförderten investiven Maßnahmen zu übererfüllen, liegen vorgegebene Energiebedarfs- beziehungsweise Umweltgrenzwerte vor, sind diese im Rahmen der geförderten investiven Maßnahmen zu unterschreiten. Abhängig von der Art der geförderten investiven Maßnahme werden die jeweils dafür geltenden gesetzlichen Mindeststandards, Energiebedarfs- und Umweltgrenzwerte berücksichtigt; für eine Förderung von Energieeffizienz in Gebäuden wird zum Beispiel das Gebäudeenergiegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung als gesetzlich geforderter Mindeststandard herangezogen. Die Förderungsschwerpunkte werden ergänzend in Hinweisen zu dieser Richtlinie veröffentlicht.

Im Rahmen der Förderung von Energieinfrastrukturen nach Art. 48 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁴ werden Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung nicht gefördert.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, und zwar bis zu

- 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 36 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die in Art. 36 Abs. 5, 7 und 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden;
- 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 38, 38a oder 46 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die in Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 AGVO, in Art. 38a Abs. 14–16 sowie in Art. 46 Abs. 7 und 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden;
- 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 41 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Förderungen von Investitionen, die unter Art. 41 Abs. 7 b AGVO subsumiert werden können, betragen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die in Art. 41 Abs. 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Förderung von Energieinfrastruktur nach Art. 48 AGVO wird zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die gewährte Zuwendung darf nicht höher sein als die unter Art. 48 Abs. 6 AGVO beschriebene Finanzierungslücke.

Für Vorhaben, deren Förderung keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, wird bis zu 65 Prozent zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

2.4.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den ökonomischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen des Vorhabens und soll so bemessen werden, dass die Amortisationszeit bei statischer Berechnung den vierten Teil der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage nicht unterschreitet.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben nach dem jeweils für das Vorhaben maßgeblichen AGVO-Artikel.

Bei beihilfefreien Vorhaben sind die projektbezogenen Sachausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, Eigenleistungen, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte sowie Bewirtungen.

² Kommunalrichtlinie (Energie) vom 30. April 2021 (StAnz. S. 694) in der Fassung vom 1. Juli 2022 (StAnz. S. 848).

³ Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 191).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1).

2.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 Euro und die Zuwendung mindestens 7.500 Euro betragen.

2.5 Weitere Bestimmungen zum Verfahren

Vor Antragstellung zur Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Energieeffizienz ist eine Projektskizze zur fachlichen Bewertung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Erst nach einer fachlichen Beurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden.

Vor Antragstellung zur Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich erneuerbarer Energien sowie für die Einrichtung einer Energieinfrastruktur ist eine Projektskizze zur fachlichen Bewertung bei der Hessen Agentur GmbH vorzulegen. Erst nach einer fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 bei der Hessen Agentur GmbH gestellt werden. Die Bewilligungsbehörden veröffentlichen Hinweise zur Projektskizze auf ihrer Internetseite.

2.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 36, 38, 38a, 41, 46 oder 48 der AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar.

3. Energieeffizienz im Mietwohnungsbau

3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die nachhaltige energetische (serielle) Modernisierung von Mietwohnungen sowie der Neubau von hocheffizienten Mietwohngebäuden in Hessen, die der Reduzierung des Endenergieverbrauchs (Wärme, Kälte und Strom), dem Einsatz erneuerbarer Energien und der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung in Mietwohngebäuden dienen. Damit sollen Anreize für Eigentümer von Mietwohngebäuden zur Vornahme hocheffizienter energetischer Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen geschaffen werden.

Jährlich sollen 1.000 Wohneinheiten (Modernisierungen und hocheffiziente Neubauten) in Hessen gefördert werden, um die vorstehenden Ziele zu erreichen.

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von zur Vermietung bestimmten Wohngebäuden, beispielsweise Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts. Kontraktoren sind nicht antragsberechtigt.

3.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Programms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“ werden Maßnahmen zur energetischen (seriellen) Wohngebäudemodernisierung und zum energieeffizienten Neubau nach Eckwerten des Landes Hessen, die die Programme „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Wohngebäude (BEG)“⁵ in der jeweils geltenden Fassung oder „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Klimafreundlicher Neubau (KFN)“⁶ in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaige Folgeprogramme in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, gefördert.

3.4 Art, Umfang, Höhe und Verfahren der Förderung

a) Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder in Form von Zins- oder Tilgungszuschüssen auf Darlehen, die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt werden. Die Förderung darf nach Art. 38a Abs. 11 AGVO 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die genannten Erhöhungen in Art. 38a AGVO können Anwendung finden.

b) Mit Antragstellung sind die Einhaltung der Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 38a Abs. 6 AGVO durch den Energieeffizienz-Experten zu bestätigen, der auch den zugehörigen KfW-Antrag prüft.

c) Die aktuellen Förderkonditionen werden auf der Internetseite der WIBank (www.wibank.de) veröffentlicht.

d) Die Gewährung der Förderung nach diesem Programm kann über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und der Antragstellerin oder dem

Antragsteller oder als Förderzusage durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgen.

e) Für dasselbe Vorhaben ist eine Kumulation mit einer Förderung nach Teil II Nr. 5 (Modernisierung zum Passivhaus im Bestand) ausgeschlossen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung ist möglich.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 3 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen nach Art. 38a der AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar.

4. Förderung von innovativen Energietechnologien

4.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Forschung, die Entwicklung, die Erprobung und die Anwendung neuer Technologien, Verfahren und Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie, zur Netzintegration sowie zur Einrichtung von Forschungsinfrastruktur. Die geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Pilot- und Demonstrationsvorhaben und die geförderte Forschungsinfrastruktur müssen geeignet sein, die Ziele des HEG zu erreichen, zur erfolgreichen Umsetzung der Energie- und Wärmewende in Hessen beizutragen und eine Verringerung klimarelevanter Emissionen zu bewirken. Die im Rahmen der Projektumsetzung erzielten Ergebnisse müssen auf weitere hessische Vorhaben übertragbar sein. Die Steigerung der Ressourceneffizienz unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit, wie zum Beispiel des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe wie Holz, soll ebenfalls in der Planung und Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann zusätzlich eine wissenschaftliche oder fachtechnische Begleitung des Vorhabens vorgesehen werden.

Ziel ist es, jährlich drei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, vier Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie ein Vorhaben zur Errichtung umsetzungsorientierter Forschungsinfrastruktur zu fördern, um die vorstehenden Ziele zu erreichen.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, als Einzel- und Verbundvorhaben.

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration und die Einrichtung von Forschungsinfrastruktur, insbesondere:

a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen beziehungsweise Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Techniken oder Verfahren zum Gegenstand haben. Die Dokumentation und Veröffentlichung sind zu gewährleisten.

b) Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen beziehungsweise die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Die Dokumentation und Veröffentlichung sind zu gewährleisten.

c) Einrichtung von umsetzungsorientierten wissenschaftlichen Forschungsinfrastrukturen im Energiebereich im öffentlichen und gewerblichen Sektor, insbesondere

- umsetzungsorientierte Forschungsstrukturen und Forschungskapazitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Kompetenz- und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen,
- der Auf- und Ausbau von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Wirtschaft,
- Kooperationen im Sinne „virtueller Einrichtungen“, sofern zusätzliche Kompetenzen aufgebaut werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Zugang zu der geförderten Forschungsinfrastruktur zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt wird. Wenn die geförderte Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche (Auftragsforschung) als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausführt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.

⁵ Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B2).

⁶ Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau vom 18. Juli 2024 (BAnz AT 19.08.2024 B5).

4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, und zwar bis zu

- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach Art. 25 Abs. 2 b) i. V. m. 5 b) AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind;
- 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach Art. 25 Abs. 2 c) i. V. m. Abs. 5 c) AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Für Vorhaben, die nach Art. 25 Abs. 2 b) oder c) mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, kann die Förderung auf maximal bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 6 AGVO erfüllt werden.
- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach Art. 26 Abs. 6 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Erhöhung in Art. 26 Abs. 6 AGVO findet keine Anwendung;
- 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach Art. 26a Abs. 5 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die in Art. 26a Abs. 6 a) und c) genannten Erhöhungen können Anwendung finden.
- 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 36 Abs. 5 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die in Art. 36 Abs. 5, 7 und 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden;
- 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 41 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Förderungen von Investitionen, die unter Art. 41 Abs. 7 b AGVO subsumiert werden können, betragen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die in Art. 41 Abs. 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden.
- 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben, die nach Art. 46 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die in Art. 46 Abs. 7 und 8 AGVO genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 4.3, deren Förderung keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, wird bis zu 65 Prozent zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Vorhaben von Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen nach Teil II Nr. 4.3 kann im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei Vorhaben von Universitäten und Hochschulen nach Teil II Nr. 4.3 kann im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgrund der vorwiegenden Lehrtätigkeit gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Regelungen unter Teil III Nr. 13 Anwendung finden und eingehalten werden sowie diese Zuwendungen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen.

Die Förderungen erfolgen bei Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie Universitäten und Hochschulen als Forschungseinrichtungen beziehungsweise Forschungsinfrastrukturen i. S. d. nachfolgend genannten Unionsrahmens – sofern einschlägig – nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation⁷ in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, hat sie oder er mittels Trennungsrechnung sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

4.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben.

a) Zuwendungsfähig sind für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Personal- und Sachausgaben nach Art. 25 AGVO. Hierzu können gehören:

- Personalausgaben sowie arbeitsplatzbezogene Sachausgaben nach festgelegter Personalkostenpauschale einschließlich Arbeitsplatzkosten (siehe Anlagen 1 und 2)
- weitere Sachausgaben zum Beispiel:
 - Ausgaben für Aufträge an Dritte zur Umsetzung des Projekts;
 - Raummieten für die unmittelbare Projektdurchführung, Miete oder Leasing für notwendige Anlagen und Güter, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die während der Projektumsetzung jeweils zusätzlich entstehen und nicht bereits in der Personalkostenpauschale einschließlich der Arbeitsplatzkosten enthalten sind.

- Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b) AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, sind nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig). Dies sind insbesondere Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme.

b) Zuwendungsfähig sind für Forschungsinfrastrukturvorhaben nach Art. 26 AGVO die Ausgaben der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

c) Zuwendungsfähig sind für Pilot- und Demonstrationsvorhaben nach den Art. 26a, 36, 41 und 46 AGVO die Investitionsausgaben oder Investitionsmehrausgaben im jeweils vorgenannten Artikel der AGVO. Bei Investitionsmehrausgaben handelt es in der Regel um die zusätzlichen Ausgaben oder Mehrausgaben, die Förderempfänger im Vergleich zu einer vergleichbaren Anlage tragen müssen, die auf herkömmlicher Technologie beruht und die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

d) Bei beihilfefreien Vorhaben sind die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben zuwendungsfähig.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, Eigenleistungen, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte sowie Bewirtungen.

4.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 Euro und die Zuwendung mindestens 7.500 Euro betragen.

4.5 Bestimmungen zum Verfahren

4.5.1 Vor Antragstellung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur rationalen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Energieeffizienz ist eine Projektskizze bei der WIBank zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden.

4.5.2 Vor Antragstellung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationalen Energieerzeugung und -verwendung im Bereich erneuerbarer Energien, zur Speicherung von Energie sowie Netzintegration und für die Einrichtung von Forschungsinfrastruktur ist eine Projektskizze zur fachlichen Bewertung bei der HA Hessen Agentur GmbH vorzulegen. Erst nach einer fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 bei der HA Hessen Agentur GmbH gestellt werden.

4.5.3 Bei Verbundvorhaben sind die beteiligten Verbundpartner in der Projektskizze vor Antragstellung zu benennen. Die Verbundpartner legen fest, welcher Verbundpartner Konsortialführer ist. Die zwischen den Verbundpartnern abgeschlossene Vereinbarung (zum Beispiel Konsortialvertrag) ist spätestens zum ersten Mittelabruf vorzulegen.

4.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 4 gewährten Beihilfen sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 25, 26, 26a, 36, 41 oder 46 der AGVO in der jeweils geltenden Fassung als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

5. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand

5.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Um die energetische Sanierungsrate im Gebäudebereich zu erhöhen, werden im Rahmen der Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Verringerung von CO₂-Emissionen und zur Reduzierung des Primärenergieeinsatzes gefördert. Dies erfolgt durch energetische Modernisierungsmaßnahmen in Gebäuden mit passivhaustauglichen Komponenten, wenn der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes auf maximal 25 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche reduziert wird oder umfassend Komponenten mit den untenstehenden Wärmedurchgangskoeffizienten eingesetzt werden. Falls ein aktiver

⁷ Mitteilung der EU-Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. EU 2022 Nr. C 414 S. 1).

Kühlbedarf besteht, ist dieser auf ein Minimum zu senken. Die Übertemperaturhäufigkeit soll 10 Prozent nicht übersteigen. Ziel ist es, jährlich mindestens fünf Vorhaben zu fördern.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Steht das zu modernisierende Gebäude nicht im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist die Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers zu den umfassenden Modernisierungsmaßnahmen vorzulegen.

5.3 Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Energetischer Nachweis:

a) entweder nach Kennwertverfahren:

Der Heizwärmebedarf des Gebäudes von maximal 25 kWh pro Quadratmeter ist bei Antragstellung rechnerisch nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder nach DIN V 18599-2:2018-09 nachzuweisen. Als Energiebezugsfläche ist zugrunde zu legen: Für Wohngebäude der innerhalb der thermischen Hülle gelegene Teil der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV), für Nichtwohngebäuden die Nutzungsfläche nach DIN 277-2 zu 100 Prozent und die innerhalb der thermischen Hülle gelegenen Technikfläche zu jeweils 60 Prozent. Nicht berücksichtigt werden Treppen, Aufzüge und Installationsschächte.

b) oder nach Bauteilverfahren:

Alle nachfolgenden Wärmedurchgangskoeffizienten werden je Bauteil im Mittel eingehalten:

- Gebäudehülle zur Außenluft/
zum unbeheizten Dachraum $\leq 0,15 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Gebäudehülle zum Erreich/unbeheizten Keller $\leq 0,30 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Innengedämmte Wand zur Außenluft $\leq 0,40 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
(wenn Dämmung von außen begründet nicht möglich)
- Innengedämmte Wand zum Erreich $\leq 0,40 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Fenster/Haustüren ^{eingebaut} (vertikal) $\sigma \leq 0,85 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Fenster/Haustüren ^{eingebaut} (geneigt) $\sigma \leq 1,0 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Fenster/Haustüren ^{eingebaut} (horizontal) $\sigma \leq 1,1 \text{ W/(m}^2\text{K)}$

Wärmebrückeneffekte müssen soweit vermieden werden, wie dies unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Geplante einzelne Wärmebrücken müssen im Antrag dargestellt werden.

2. Das zu modernisierende Gebäude muss eine kontrollierte Lüftungsanlage mit mindestens 80 Prozent Wärmerückgewinnungsgrad erhalten.
3. Die Dichtheit des Gebäudes ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Luftdichtheitstest nachzuweisen. Dabei ist ein maximaler Luftwechsel von $n_{50} \leq 1,0$ pro Stunde einzuhalten. Das Ergebnis ist im energetischen Nachweis nach Nr. 1a) zu berücksichtigen und im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.
4. Die baulichen und technischen Maßnahmen sind während der Bauphase zu dokumentieren. Dies umfasst auch die fotografische Dokumentation der Durchführung der einzelnen Modernisierungsschritte sowie des gesamten Gebäudes vor und nach der Modernisierung. Eine Ausfertigung der Dokumentation ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
5. Die Erstellung eines Messkonzepts sowie die Installation und die Inbetriebnahme der Messtechnik sind rechtzeitig in die Bauplanung und -durchführung einzubeziehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Heizwärmeverbrauch in den zwei folgenden Kalenderjahren zu messen und auszuwerten. Für die Erfassung des gesamten Heizwärmeverbrauchs sind Wärmemengenzähler zu installieren. Die Messergebnisse und Auswertungen sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der bewilligenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
6. Die Durchführung der geförderten Maßnahmen erfolgt durch Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden oder bei baurechtlichen Einschränkungen) kann von den energetischen Anforderungen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Stelle nach Teil I Nr. 5 abgewichen werden.

5.4 Art, Umfang, Höhe und Verfahren der Förderung

Gefördert werden die Investitionsausgaben energetisch optimierter Modernisierungen nach Art. 38a Abs. 5 AGVO.

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Art. 38a Abs. 11 AGVO gewährt.

Die Erhöhungen nach Art. 38a Abs. 14–16 AGVO finden keine Anwendung.

Für Vorhaben, deren Förderung keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, wird bis zu 30 Prozent zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Investitionsausgaben) gewährt.

Bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von Mitteln der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird eine Förderung von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter a) auf der Basis von pauschalierten Investitionsausgaben. Hierzu werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der unten aufgeführten spezifischen Pauschalen ermittelt. Zur Kostenermittlung ist der von der Bewilligungsbehörde online zur Verfügung gestellte Kostenplan zu verwenden. Unter b) und c) können die tatsächlichen investiven Ausgaben anerkannt werden.

- a) Pauschalierte Investitionsausgaben für die baulichen Maßnahmen:
- | | |
|---|---|
| Außenwand: | 240 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche |
| Dach: | 225 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche |
| Oberste Geschossdecke: | 85 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche |
| Grundfläche/Kellerdecke/
Kellerinnenwände: | 75 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche |
| Fenster/Haustüren: | 635 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche; |

In der Verwendungsnachweisprüfung werden die aus den Rechnungen ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben zugrunde gelegt, sofern die Rechnungsbeträge die pauschalierten Investitionsausgaben unterschreiten.

Eine Anpassung der pauschalierten Investitionsausgaben kann aufgrund vorliegender Datengrundlage erfolgen. Die Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Die angepassten pauschalisierten Investitionsausgaben werden sodann auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Bei der Ermittlung der Bauteilflächen sind jeweils die Maße des Bestandsgebäudes heranzuziehen. Bei der Angabe der Bauteilfläche der Außenwand und des Dachs sind alle Fensterflächen abzuziehen, da diese gesondert berücksichtigt werden.

Wenn das Gebäude im Zuge der Modernisierung in nennenswertem Umfang erweitert wird, sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nur die jeweiligen Bauteilflächen des Bestandsgebäudes zugrunde zu legen, die auch nach der Modernisierung die thermische Hülle bilden. Investitionsausgaben für neu errichtete Bauteilflächen sind nicht zuwendungsfähig.

In den pauschalierten Investitionsausgaben ist die Umsatzsteuer enthalten. Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig und von den ermittelten Investitionsausgaben abzuziehen.

b) Investitionsausgaben für die technische Gebäudeausrüstung, wenn diese ausschließlich zur Erfüllung der Anforderung an den Jahres-Heizwärmebedarf installiert wird, können in ihrer tatsächlichen Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden (insbesondere für raumluftechnische Anlagen).

c) Ausgaben für die Durchführung eines Luftdichtheitstests und für die Installation von Messeinrichtungen für den Heizenergieverbrauch können in ihrer tatsächlichen Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden.

d) Planungsausgaben Dritter sind in Höhe von 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben nach den Buchst. a) bis c) zuwendungsfähig.

e) Zu Vorhaben, deren Planerinnen und Planer erstmalig die Planung und Berechnung als Grundlage für einen Antrag nach diesem Programm durchführen, muss vor Antragstellung eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Darüber hinaus kann auch jederzeit vorab eine freiwillige Beratung in Anspruch genommen werden. Anfragen zur Beratung sind an die LEA zu stellen.

f) Für dasselbe Vorhaben ist eine Kumulation mit einer Förderung nach Teil II Nr. 3 (Energieeffizienz im Mietwohnungsbau) ausgeschlossen.

5.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 5 gewährten Beihilfen sind unter den genannten Voraussetzungen nach Art. 38a der AGVO in der jeweils geltenden Fassung als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

Teil III. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind:

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Vorhaben und Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

gefordert werden, auch wenn diese Vorhaben ergänzend mit Landesmitteln unterstützt werden. Für diese Vorhaben ist die EFRE-Förderrichtlinie für die Förderperiode 2021 bis 2027 anzuwenden.

2. Das für Energie zuständige Ministerium behält sich vor, eine wissenschaftliche oder fachtechnische Projektbegleitung vorzusehen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAAG) findet keine Anwendung. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

6. Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft, auch im Verbund, findet Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Anteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 AGVO entspricht, zu Grunde gelegt. In Verbundvorhaben gilt die Ausnahme nach Satz 1 für eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger der gewerblichen Wirtschaft nicht, wenn der Anteil der öffentlichen Förderung bezogen auf dessen förderfähige Ausgaben überwiegt.

7. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

8. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kann innerhalb der Förderbereiche nach Teil II ergänzend Förderschwerpunkte setzen (zum Beispiel technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

9. Förderanträge sind schriftlich oder (sofern vorhanden) elektronisch über das dafür vorgesehene Portal an die Bewilligungsbehörde zu richten.

10. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Förder-

berechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

11. Bei der Förderung von Vorhaben von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden mittlere Unternehmen derzeit definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

12. Hat sich eine antragstellende Kommune im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann bei einer Förderung kommunaler Maßnahmen und Vorhaben im Wege der Anteilfinanzierung ein zusätzlicher nicht rückzahlbarer Zuschuss von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Vorhaben, bei denen es sich um eine Beihilfe handelt, dürfen die nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfebetrug nicht überschritten werden.

13. Universitäten und Hochschulen nach § 2 Abs. 1 HessHG, die Stellen innerhalb der hessischen Landesverwaltung sind, können für geeignete Einzelvorhaben als zweckgebundene Zuweisung Landesmittel erhalten. Für diesen Fall gelten folgende ergänzende Regelungen.

a) Kosten von Hochschulen für ihr durch Landesmittel finanziertes und bereits vorhandenes Personal, das in einem nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tätig ist, sind zuwendungsfähig, soweit es sich um neue Tätigkeiten handelt. Diese müssen von den bisherigen Tätigkeiten eindeutig und nachweisbar abgrenzbar sein. Die Personen sind mit den in Frage kommenden Stellenanteilen abzuordnen beziehungsweise freizustellen.

Die Tätigkeit von für Forschungs- beziehungsweise Entwicklungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 10. September 2013 freigestellten Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in einem Umfang von maximal vier Semesterwochenstunden anerkannt werden, sofern die Hochschule eine Erklärung über die Freistellung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Vorhabens und die damit verbundene Lehrdeputatsermäßigung abgibt. Die Lehrverpflichtungen müssen von anderweitigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Eine Lehrdeputatsermäßigung von einer Semesterwochenstunde entspricht dabei einem maximal anerkenntungsfähigen Aufwand von 40 Stunden.

b) Die Hochschule muss sicherstellen, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt. Die Abordnung beziehungsweise Freistellung für

die Tätigkeit im Vorhaben ist nachvollziehbar darzulegen. Dies ist mit Antragsstellung zu erklären.

c) Mit der Zuweisung der Mittel sind für die Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 HessHG Regelungen entsprechend der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.

14. Beihilferechtliche Einordnung und Bestimmungen

Die Förderungen nach Teil II Nr. 2, 3, 4 und 5 erfolgen auf Grundlage der Art. 25, 26, 26a, 36, 38, 38a, 41, 46 oder 48 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- nach Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO dürfen einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
- der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III Nr. 9 mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit nach Art. 6 AGVO gestellt haben;
- die Zuwendung darf nach Art. 8 AGVO mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module, kurz: TAM) der EU-Kommission durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

15. Für Vorhaben nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von in der Regel 15 Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird.

Für die Förderung von Vorhaben nach Teil II Nr. 4 ist Voraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von in der Regel sieben Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird.

Bei einer Förderung nach Teil II Nr. 5 muss die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Gebäudes für einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren sichergestellt werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach den §§ 46 und 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten hinsichtlich des geförderten Gebäudes sind im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes innerhalb dieses Zeitraumes sind der Bewilligungsbehörde durch die Antragstellerin oder dem Antragsteller beziehungsweise im Fall einer Veräußerung durch den Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

16. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind nach Nr. 6.2 ANBest-P beziehungsweise ANBest-GK das Projektergebnis darzustellen und den Förderzielen gegenüberzustellen. Abweichungen sind darzustellen.

Sofern nach den Bestimmungen in Teil II der Richtlinie die Vorlage von Belegen erforderlich ist, sind Belegkopien zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung im Zwischen- und Verwendungsnachweis ausreichend. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass sämtliche Originalbelege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III Nr. 20 eingesehen werden können.

17. Bei Verbundvorhaben nach Teil II Nr. 3 wird jedes Teilvorhaben einzeln beantragt und abgerechnet. Im Zuwendungsbescheid können weitere Bestimmungen hierzu getroffen werden.

18. Eine Förderung von fossilen Heizungen nach Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275⁸ ist ausgeschlossen.

19. Nach dieser Richtlinie auf Grundlage der AGVO gewährte Förderungen können mit einer Förderung des Bundes, des Landes Hessen und anderer öffentlicher Auftraggeber kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Bei beihilfefreien Fördervorhaben ist eine Kumulierung mit Förderungen des Bundes, des Landes Hessen oder anderen öffentlichen Auftraggebern ausgeschlossen, es sei denn in Teil II ist abweichendes geregelt.

Das Kumulierungsverbot gilt zudem nicht für das Investitionsprogramm der HESSENKASSE sowie das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP), wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Werden Vorhaben nach Programmen des Bundes, die den Zielen der hessischen Förderungen entsprechen, ergänzend mit Landesmitteln gefördert, sind im Regelfall die Bestimmungen des Bundesprogramms anzuwenden. In diesem Fall trifft die WIBank oder die HA als Bewilligungsbehörde eine entsprechende Vereinbarung mit der bewilligenden Stelle nach dem Bundesprogramm.

20. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO) bleiben hiervon unberührt.

21. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

22. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

Teil IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 9. Oktober 2019 (StAnz. S. 1046) in der Fassung vom 1. November 2023 (StAnz. S. 1464) hinsichtlich Teil II Nr. 1 bis 5, die jedoch weiterhin für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen anwendbar bleibt.

Die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zusätzlich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 2024/1275).

den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Die Laufzeit dieser Richtlinie für Förderungen, die keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, wird durch Sätze 3, 4 und 5 nicht eingeschränkt. Die Regelungen der Richtlinie gelten für diese Vorhaben bis zu einer Überarbeitung der Richtlinie weiter fort, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus.

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

Wiesbaden, den 26. Juni 2026

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
I-078-a-06-00001
– Gült.-Verz. 894 –

StAnz. 29/2026 S. 636

Teil V. Anlagen

Anlage 1 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Investitionsvorhaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich

Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07) nach Teil II Nr. 4.4.2.

1. Wenn Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
2. Die Pauschalen umfassen die **Lohnzahlungen**, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die **Lohnnebenkosten** (insbesondere durch Fahrt-, bzw. Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten). Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschalen umfassen auch **indirekte Kosten** bzw. sogenannte Gemeinkosten. Unter den indirekten Kosten eines Vorhabens sind alle Kosten zu verstehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann. Hierfür ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten hinzugerechnet worden. Indirekte Kosten dürfen daher, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Zu den indirekten Kosten gehören insbesondere:

- allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben wie Kosten für Leitung, Sekretariat, Dokumentation, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Werksarzt und Kantine (d. h. übergeordnete Dienste, die nicht am spezifischen Arbeitsplatz eines Mitarbeiters festzumachen sind)
- Kosten für allgemeine Dienstleistungen wie Steuerbüro-/ Lohnabrechnungskosten, Rechtsberatungskosten, Unternehmensberatungskosten usw.
- Miet- und Mietnebenkosten, Reinigungskosten sowie Hausmeisterkosten für weitere Räumlichkeiten
- Sonstige Beiträge, Steuern, Abgaben

Die Pauschalen umfassen auch **Arbeitsplatzkosten**. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere

- Mietkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz (entweder kalkulatorische Vergleichsmieten oder tatsächliche Mietkosten bei angemieteten Objekten)
- Mietnebenkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz, wie Wasser, Strom, Heizung, Gas, Abwassergebühren, Müllabfuhr/Entsorgung, Straßenreinigung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern
- Reinigungs- und Hausmeisterkosten (für den Büroarbeitsplatz)
- Registratur- und Archivkosten

- Büroausstattung (u. a. Möbel, Lampen, Telefonanlagen, Diensthandys etc.)
- IT-Ausstattung, sowohl Hardware als auch die Software
- Abschreibungen auf die Büroausstattung und die IT-Ausstattung
- Bürobedarf
- Ausgaben für Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto)

Arbeitsplatzkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Hinweis: Sachausgaben, wie Raummieten für die Projektumsetzung, Miete oder Leasing für notwendige Anlagen und Güter, Betriebs- und Verbrauchskosten, die für die Projektumsetzung **zusätzlich** erforderlich sind und nicht in der Pauschale enthalten sind, können zuwendungsfähig sein, wenn die Notwendigkeit der zusätzlichen Ausgaben zur Projektumsetzung nachgewiesen und nachprüfbar belegt wird.

3. Für die fünf verschiedenen Leistungsgruppen nach den Mustern in **Anlage 2** gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes für die jeweils festgelegte Entgeltgruppe TV-H, die in den jeweils geltenden Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben sind, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb eines Monats die aktuelle Fassung der Anlage 2 nachrichtlich auf ihrer Homepage, wobei das Datum des Beginns der Gültigkeit ergänzt wird. Die Anlage 2 aus dem Vorjahr soll um den letzten Tag ihrer Gültigkeit ergänzt und für Dokumentationszwecke (z. B. für mehrjährige Projekte) vorgehalten bzw. weiterhin nachrichtlich veröffentlicht werden.

Bestimmen die Richtlinien ausnahmsweise, dass die Lohnnebenkosten, indirekten Kosten oder Arbeitsplatzkosten nicht von den Pauschalen umfasst sind, sind diese von den Werten der Anlage 2 entsprechend abzubziehen.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Dies gilt auch bei mehrjährigen Projekten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ab einer Projektlaufzeit von fünf Jahren können die Sätze angepasst werden.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt: für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger
 - 4.1 in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
 - 4.2 in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
 - 4.3 nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.
5. Beschäftigte werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen fünf Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Beschäftigten, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Für die Funktionsbeschreibung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und die oder der in dem Vorhaben Beschäftigte einer der fünf vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind auf gesonderte Anforderung durch die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen, z. B. Arbeitsvertrag bzw. Qualifikationsnachweise. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen als Nachweis anerkennen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt sind (z. B. Benotungen, Vergütungsbestandteile etc.).

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, keine einzelfallbezogene Anwendung.

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 5 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Beschäftigten werden nur Produktivarbeitsstunden über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Die Maximalzahl anerkannter Produktivarbeitsstunden pro Jahr (Stand

Juli 2024 max. 1.625 Stunden pro Jahr) ergibt sich durch Multiplikation der Soll-Jahresarbeitsstage für Arbeitnehmer (Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der Erläuterung zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2023 (StAnz. 22/2024 S. 514)) und 8 (= „Arbeitsstunden pro Tag“) aufgerundet auf die volle Stundenzahl. Sind Beschäftigte zu mehr als der maximalen Produktivitätsstundenzahl in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivitätsstunden entsprechend gekürzt.

Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von dem oder der jeweiligen Beschäftigten und dem Hauptverantwortlichen der Organisationseinheit zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivitätsstunden, die die Beschäftigten in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zu-

wendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem der Beschäftigte bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffenden Beschäftigten ausschließlich für das Vorhaben tätig waren und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden sind. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Beschäftigten bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig waren. Die Bewilligungsbehörde legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird.

Sind Beschäftigte in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Anlage 2 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Investitionsvorhaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich

MUSTER

Pauschalen für Personalausgaben inklusive Arbeitsplatzkosten im Geltungsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07) gültig vom [xxx] bis zum Tag der Veröffentlichung der neuen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung im Staatsanzeiger

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion	Entspricht Entgeltgruppe	Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten		
			pro Monat	pro Tag	pro Stunde*
Leistungsgruppe 1 „Beschäftigte in leitender Stellung bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten“	Beschäftigte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	E 14	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte mit Berufserfahrung“	Beschäftigte mit schwierigen bis sehr schwierigen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss/Bachelor, die mehrjährige Berufserfahrung aufweisen (mindestens 5 Jahre). Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Beschäftigten Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	E12	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 3 „Herausgehobene Fachkräfte/Berufseinsteiger“	Beschäftigte, die der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen und Berufseinsteiger (bis 5 Jahre Berufserfahrung) sind.	E 10	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 4 „Fachkräfte“	Beschäftigte mit schwierigen Fach Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	E 8	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 5 „An- und ungelernete Beschäftigte“	Beschäftigte mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	E 5	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR

* Bei der Berechnung der Pauschalen für Personalkosten **pro Stunde** wird jeweils auf ganze Euro auf- bzw. abgerundet.